

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 57. Bekanntmachung, die Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen betr. S. 503. — Nr. 58. Bekanntmachung, die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betr. S. 508. — Nr. 59. Verordnung zum Vollzuge der vom Bundesrathe erlassenen abgeänderten Ausübungsbestimmungen zu Ziffernummer 1 des S.A. sowie zu Ziffernummern 11 und §§ 661 bis 664 des Reichsbrennsteuergesetzes, S. 511. — Nr. 60. Verordnung zur Ausführung des Weingehöses vom 7. April 1909, S. 512. — Nr. 61. Verordnung, die Sicherung der Kirchen und kirchlichen Versammlungsräume gegen Feuergefahr betr. S. 513. — Nr. 62. Verordnung, die Verletzung des Enteignungsrechtes per Erweiterung des Garrißen-Gezgieglergeses Betrug betr. S. 520.

Nr. 57. Bekanntmachung,

die Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 3. Juli 1909.

Nachdem Seine Majestät der König auf Vortrag des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts der nachstehend unter ☉ abgedruckten Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen die nachgesuchte Bestätigung erteilt haben, wird diese Verfassung zur allgemeinen Nachachtung mit der Maßgabe bekannt gemacht, daß gleichzeitig die bisherige unter dem 29. März 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 109 ff.) verkündete Verfassung dieser Gemeinden außer Kraft gesetzt wird.

Zugleich wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu § 1 des Regulativs über die kirchlichen Verhältnisse der evangelisch-reformierten Glaubensgenossen in den königlich sächsischen Landen vom 7. August 1818 (Gesetzsammlung S. 57) in Verfolg der inzwischen eingetretenen Aenderung in der Behördenorganisation bestimmt,

daß, solange die beiden Gemeinden zu Dresden und Leipzig als alleinige öffentliche Kirchengemeinden bestehen, diejenigen der reformierten Konfession angehörig sächsischen Untertanen, welche in den Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen wohnhaft